

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	51 (2001)
Heft:	3
Artikel:	Konstruierte Heimat : Zürcher Gemeinden im Bundesstaat : Ortsgeschichte und nationale Identitätsbildung
Autor:	Brändli, Sebastian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-107865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konstruierte Heimat

*Zürcher Gemeinden im Bundesstaat.
Ortsgeschichte und nationale Identitätsbildung*

Sebastian Brändli

Résumé

Dans cet article, l'auteur recourt au concept d'«invention de la tradition» proposé par Eric Hobsbawm pour l'appliquer à la Suisse de la seconde partie du XIX^e siècle. Celui-ci n'est pas seulement pertinent pour rendre compte du recours à l'histoire des ancêtres de l'histoire suisse et en particulier à l'histoire militaire des «vieux Suisses» lors de la création de la Confédération et de la «nationalisation» de la Suisse qui l'a précédée et suivie. Il permet surtout de rendre compte de la reconstruction rétrospective qui a fait de la commune un des fondements de l'édification de l'Etat. Dans cette perspective, l'histoire locale peut être comprise comme une tradition inventée au service de la «nationalisation des communes» («Nationalisierung von Gemeinden»).

Die von Eric Hobsbawm für die historische Situation des Deutschen Kaiserreiches entdeckte «Invention of Tradition» ist ein strategisches Konzept, das viele politische Akteure zu verschiedenen Zeiten zur Legitimation ihres Handelns angewandt haben. So ist es nicht verwunderlich, dass das Muster heute als heuristisches Konzept auch auf viele historische Situationen anwendbar ist, so zum Beispiel auch auf die Schweiz des 19. Jahrhunderts, insbesondere auf dessen zweite Hälfte. Doch dies gilt nicht nur für die Bundesstaatsgründung und die vorgängige und nachfolgende «Nationalisierung» der Schweiz durch die bürgerlich-freisinnigen Akteure mittels Verweis auf die Geschichte der Väter – Schweizergeschichte und insbesondere Kriegsgeschichte der «Alten Schweizer». Vielmehr ist auch die Entwicklung von Gemeinden als «unterste Ebene» des Staatsaufbaus in die Kategorie einer durch konstruierte Vergangenheit gebildeten Gegenwart zu rechnen. Diese

These soll im folgenden begründet werden; zudem wird in der Ortsgeschichtsschreibung ein Mittel identifiziert, das in den Dienst dieser «Nationalisierung von Gemeinden» genommen werden konnte¹.

Gemeinden als Grundformen des Zusammenlebens

Zu einem heute in politischen Kreisen oft verwendeten Topos gehört, dass Gemeinden bürgernah und effizient, gleichzeitig aber auch sehr alt seien. Das hohe Alter wird auch vom Staatsrecht – wo es sich überhaupt mit Gemeinden auseinandersetzt – vorausgesetzt². Im politischen Kontext trägt das Argument dazu bei, die Bürgernähe und die pragmatische Effizienz in den Zusammenhang mit dem auch von der Soziologie behaupteten Charakter von Gemeinden als Grundform des Zusammenlebens zu rücken³. Mit Verweis auf ihren unverrückbar-konstanten Charakter werden so die heute existierenden Gemeinden zu durch Alter wertvollen und dadurch unantastbaren, denkmalgeschützten Einrichtungen.

Diese Argumentation verkennt den Wandel, den Gemeinden seit dem ausgehenden Mittelalter als Grundform des (bäuerlichen) Zusammenlebens durchgemacht haben. Sie blendet den Gemeindecharakter von Städten ebenso aus wie die epochalen Neukonfigurationen, die im Zusammenhang mit helvetischer Revolution und den Verfassungsbewegungen des 19. Jahrhunderts sowie der Industrialisierung den Gemeinden widerfahren sind⁴. Die heutige Gemeinde – die Einwohnergemeinde – war aus Sicht vieler Angehöriger der alten Ortsbürgergemeinden – der bäuerlichen Genossenschaften – keine rechte Gemeinde; ihre Einrichtung war entsprechend umstritten, was die Parallelführung der beiden Gemeindetypen in einzelnen Kantonen bis heute beleuchtet.

1 Trotz nationaler Jubiläen in den letzten Jahren wurde die Frage, wie im dreistufigen staatlichen Aufbau «nationale Identität» konstruiert wurde, nur ansatzweise thematisiert. Ausnahmen sind: Sandro Guzzi-Heeb (Helvetischer Staat und Nationalisierung der Gesellschaft) und Markus Brühlmeier (Die Nation im Dorf. Imagologische Bastelei am Beispiel der Gemeinde Hinwil, 1848–1914), beide in: Urs Altermatt (1998) et al.: *Die Konstruktion einer Nation*. Zürich, Chronos, S. 131–148 und 61–74. – Zur nationalen Identitätsbildung in der Schweiz: Daniel Frei (1964): *Das schweizerische Nationalbewusstsein*. Zürich, Juris.

2 Z.B.: «Die Gemeinden sind älter als der Staat.» Ivo Hangartner (1980): *Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts*. Zürich, Schulthess, S. 152. Als staatsrechtliches Argument zu Gunsten der Gemeindeautonomie spricht Regula Kägi (St. Gallen) gutachterlich sogar von den Gemeinden als «dem Staat vorgegeben». – Weiterhin gültig: Zaccaria Giacometti (1941): *Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone*. Zürich, Schulthess.

3 René König (1958): *Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde*. Hamburg, Rowohlt.

4 Zur Industrialisierung von Gemeinden vgl. Rudolf Braun (1965): *Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert*. Erlenbach-Zürich, Rentsch, v.a. S. 271ff. Braun weist auch auf den Widerspruch hin zwischen den Gemeinden als «Urzelle des Staates» und dem «fundamentalen Wandel», dem die Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert unterlagen, ebda., S. 272.

Das beweist, dass Gemeinde eher ein Prinzip des Zusammenlebens als eine konkrete politische oder juristische Form bedeuten kann.

Grosse Veränderungen erfuhren die Gemeinden auch im 20. Jahrhundert – nicht nur in der Schweiz, sondern auch in europäischen Ländern wie Deutschland, Skandinavien und den Niederlanden, die allerdings teilweise von anderen Konstellationen aus starteten. Dabei ging es in der Schweiz weniger um die Änderung der rechtlichen und politischen Verhältnisse, vielmehr war und ist es die sozioökonomische Entwicklung, die Gemeinden vor neue Probleme stellt – teils im Rahmen des Vollzugs übergeordneten Rechts, teils im Rahmen ihrer eigenständigen Befugnis (Gemeindeautonomie). Ein Blick über die Schweizergrenzen zeigt, dass diese Änderungen in anderen Ländern zu grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Neuerungen geführt haben, die die konkrete Ausgestaltung von Gemeinden und ihren Funktionen stark modernisierten. In der politischen Diskussion in der Schweiz wird gerne auf die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeindereformen der 1970er Jahre Bezug genommen, welche nach gängiger Meinung als nicht erfolgreich klassiert werden; insbesondere Gemeindefusionen im süddeutschen Raum werden als schlechte Beispiele einer Gemeindeentwicklung wahrgenommen. Doch diese Argumentation versperrt die Sicht auf erfolgreiche nationale Gemeindeentwicklungen, v.a. in Skandinavien. Die skandinavischen Gemeinden, darauf hat schon Adolf Gasser gerne hingewiesen, sind den schweizerischen ähnlicher, da auch die nordeuropäische Gemeindeentwicklung der frühen Neuzeit grösstenteils unabhängig von zentralstaatlicher Rahmensexzung erfolgte. Doch die schwedischen Bestrebungen, die im Kommunalgesetz von 1991 ihren Abschluss fanden, zeigen, dass Gemeindemodernisierung tatsächlich zu besserem Funktionieren innerhalb und zu besserer Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Zentralstaat führen kann. Die schwedischen Gemeinden übernehmen einen grossen Teil der staatlichen Leistungserbringung; sie sind gross genug und verfügen über geeignete Instrumente, diese Funktionen auszuüben.

Gemeinden sind historische Produkte. Sie sind zu Entwicklung fähig. Wenn wir heute verschiedene Schwachstellen im Gemeindeleben feststellen, so sollte man sich nicht scheuen, diese an der Wurzel zu packen und – zur Optimierung der Gemeindefunktionen – Gemeinden zu schaffen, die von ihrer Grösse und ihrer Leistungsfähigkeit Professionalität der Leistungserbringung zulassen. Der Verweis auf die lange Geschichte der Gemeinden kann jedenfalls keine Begründung für ein Verharren im heutigen Status quo sein; vielmehr zeigt die Gemeindegeschichte die grosse Wandlungsfähigkeit bürgernaher, staatlicher Institutionen.

Gemeinden im Übergang vom Ancien Régime zum Bundesstaat

Die historische Gemeindeforschung – Gemeindegeschichte – ist in der Schweiz entgegen der festgestellten Wichtigkeit der Institution Gemeinde im politischen System ein wenig bearbeitetes Feld⁵. So wurde z.B. bisher im Rahmen einer integrierten Sozialgeschichte, welche politologische, verwaltungswissenschaftliche und rechtssoziologische Aspekte konsequent integriert, kaum untersucht, welche Rolle Gemeinden in den Alten Orten der Eidgenossenschaft spielten. Natürlich gibt es unzählige Ortsgeschichten, die sich mit den Gemeindefragen des ausgehenden Mittelalters und in der frühen Neuzeit ihres Ortes auseinandersetzen, und auch die Sozialgeschichte hat Gemeindevorgänge im Zusammenhang mit bestimmten Fragen genauer untersucht⁶. Zudem zeigt die Trilogie von Karl Siegfried Bader über die Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes den Ausgangspunkt dessen auf, was hernach zur frühneuzeitlichen Landgemeinde in einzelörtischen und Gemeinen Herrschaften werden sollte; Peter Blickles Forschungsschwerpunkt gilt der frühneuzeitlichen Gemeinde zu Stadt und Land, insbesondere im Zusammenhang mit reformatorischen Entwicklungen⁷. Doch eine moderne Analyse der Gemeindeverhältnisse des Ancien Régime ist nur in Ansätzen geleistet. Insbesondere ist nicht hinreichend untersucht, welche unterschiedlichen Rollen Gemeinden in den verschiedenen Konfigurationen – Gerichtsgemeinden, Kirchgemeinden, Dorfgemeinden, Wachten usw. – für die verschiedenen Akteure – für den souveränen Staat, für die (eher reichen) Vollbürgerinnen und -bürger, für die (eher armen) Ansässen, für andere – spielen bzw. spielen konnten⁸.

5 Gemeindegeschichte soll bedeuten: Geschichte der gesellschaftlichen, insbesondere politischen und rechtlichen Konfiguration ‘Gemeinde’; dagegen Ortsgeschichte: Geschichte eines (bestimmten) Ortes, meistens einer Gemeinde; möglicherweise auch von Dörfern oder Ortschaften, die allein keine Gemeinde bilden; von andern Gemeindearten. – Die soziologische Gemeindeforschung hat demgegenüber mit grossen Projekten von Hans Geser (Zürich) intensive Bearbeitung erfahren.

6 Vgl. z.B. Andreas Ineichen (1996): *Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert*. Luzern, Rex; Andreas Suter (1997): *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*. Tübingen; Academia.

7 Karl Siegfried Bader (1957, 1962, 1973): *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*. 3 Bände. Weimar/Wien; Peter Blickle (2000): *Kommunalismus*. München, Oldenburg.

8 Vgl. Paul Kläui (1941): «Die geschichtlichen Voraussetzungen des Schweizer Dorfes», in: Ernst Winkler (Hg.): *Das Schweizer Dorf*. Zürich/Berlin, Atlantis, S. 41–57; Erwin W. Kunz (1948): *Die Gemeindefreiheit im alten Zürich*. Affoltern, Weiss; Rudolf Braun (1984): *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*. Göttingen, Vandenhoeck, v.a. S. 239–255, 303ff. – Instruktiv für Rezeption und Verbreitung einer Alltagstheorie schweizerischer Gemeinden sind Gassers Werke, etwa: Adolf Gasser (1976): «Staatlicher Grossraum und autonome Kleinräume», in: *Social Strategies*, hg. von Paul Trappe. Basel, Social Strategies.

Erst recht wenig beleuchtet ist unter diesen Fragestellungen die Entwicklung der Gemeindeformen im Übergang von Ancien Régime über die Bewegungen des frühen 19. Jahrhunderts zum Bundesstaat. Unbestritten ist, dass die Helvetische Republik mit ihrer visionären Gemeindegesetzgebung trotz Unvollendetheit für die realen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts in den Kantonen und im Bundesstaat eine hervorragende Rolle gespielt hat. Autoren unterschiedlicher weltanschaulicher Haltung sind sich in dieser Einschätzung einig⁹. Die konkreten Erfolge der Helvetik für eine Neuordnung des Gemeindewesens waren dann allerdings bescheiden¹⁰. Mediation und Restauration drehten das Rad dort, wo überhaupt konkrete Fortschritte erzielt worden waren, zurück, wobei in einzelnen Kantonen am Prinzip der helvetischen Gemeinde – an der Einwohnergemeinde – festgehalten wurde, allerdings zunächst im Rahmen eines Gemeindedualismus, d.h. neben der Ortsbürgergemeinde.

Die gesellschaftlichen und politischen Gründe, die in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert für eine Neuordnung des Gemeindewesens sprachen, kommen in den zeitgenössischen Diskussionen nach heutigem Empfinden nur schwach zum Ausdruck. In historischer Perspektive kann aber eine generelle Notwendigkeit nach Modernisierung festgestellt werden. Dabei geht die Modernisierung zunächst von Entwicklungen wie Bevölkerungswachstum, Industrialisierung, grösere Mobilität (Einbezug grösserer Räume) sowie soziopolitische Veränderungen im Zusammenhang mit neuen verfassungspolitischen Zielen und einer generellen Erneuerung der Gemeindeverwaltung aus. Diese Entwicklungen stellten bisherige Selbstverständlichkeiten in Frage und riefen nach neuen politischen Formen, die die nötige Komplexitätsreduktion und Standardisierung erwirkten. Im Rahmen eines solchen Verständnisses ist die Gemeindefrage am Ende des Ancien Régime eine funktionale, d.h. auf eine übergeordnete Entwicklung hin angelegte Fragestellung, die eine Modernisierung im Sinne einer Fokussierung möglichst aller Gemeindefunktionen auf die Einwohnergemeinde als

⁹ Kläui (wie Anm. 8), S. 56: «Den entscheidenden Schritt [zur Gemeindefvereinheitlichung] hat die Helvetik mit der Schaffung der Einwohnergemeinden (Munizipalität) getan.»; Hans Weber (1971): *Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803*. Zürich, Rohr, S. 261ff; Braun (wie Anm. 4), S. 272f.; Gasser urteilt in «Irrweg der Helvetik» – ein Titel mit Bezug auch auf die Gemeindegesetzgebung –: «Die freiheitliche Verfassungsordnung, die sie proklamierte, wurde gemäss dem französischen Vorbild mit einem autoritären Verwaltungssystem verbunden und damit ausgerechnet das Lebensprinzip der Schweiz preisgegeben: die Idee der lokalen Selbstverwaltung!» (Gasser, wie Anm. 8, S. 334). Doch andere Leistungen wie v.a. die Verfassung von 1801 enthalten auch nach Gassers Meinung Ansätze zu fruchtbare Modernisierung des Gemeindewesens.

¹⁰ Weber (wie Anm. 9); Paul Rosenkranz (1969): *Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872*. Frauenfeld, Historischer Verein.

«eigentlicher» Gemeinde ermöglichte. Diese Modernisierungsvorstellung kommt auch in Paul Kläus Fazit zum Ausdruck: «Die Vereinheitlichung des Gemeindewesens seit der Helvetik musste aus einer grossen Verschiedenheit von Gemeindebildungen ein einigermassen gleichgeartetes Gemeinwesen schaffen.» Der Prozess hatte also auch im Urteil Kläus quasi zwangsläufig auf den nachmaligen Zustand hinzusteuern. Die historische Analyse hat indessen auch die zeitgenössische Motivation derer aufzugreifen, die als Promotoren diese Idee pushten oder als Gegner dem Prozess Steine in den Weg zu legen versuchten.

Die zeitgenössische Diskussion legte die Schwerpunkte – zumindest zu Beginn – anders. Die helvetische Gemeindefrage wollte vor allem die im Ancien Régime virulenten Gemeindeprobleme lösen, war entsprechend stark sozial orientiert, indem vor allem die Fragen der Bildung und des Nutzens von Gemeindeeigentum im Vordergrund standen. Konkret dominierte die Frage, wie die nichtverburgerte, meist ärmere Einwohnerschaft am Gemeindenutzen teilhaben könne. Die Regenerationsbewegung – mindestens im Kanton Zürich – legte den Schwerpunkt dann stärker auf die Neuorganisation im Sinne des modernen Verfassungs- und Rechtsstaates. So konstituiert denn die Zürcher Verfassung von 1831 eine völlig neue, durchorganisierte Gemeindekonzeption, die in einem umfangreichen Gesetzgebungsprogramm im Verlaufe der 1830er Jahre weiter verfeinert wurde. Walter Wettstein arbeitete in seiner Monographie über die Zürcher Regeneration minutös heraus, welche Beweggründe die freisinnigen Promotoren ausdrückten, um dem Gemeindewesen eine neue Ordnung zu geben, und isolierte die «Tendenz des Gesetzgebers», «den Gemeinden überhaupt die denkbar weitgehendste Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu geben». Die Gemeinden wurden in der neuen Konzeption also nicht nur als territoriale (Verwaltungs-)Einheit, sondern als Staatsfunktion mit beschränkter Autonomie eingerichtet¹¹. – Diese Konstellation hatte für den Kanton Zürich dann auch Bestand, als mit dem Bundesstaat eine neue staatliche Ebene geschaffen wurde. Die Bundesverfassung von 1848 nahm am Gemeindewesen keine materiellen Eingriffe vor; weder schützte die erste Bundesverfassung die Gemeinden, noch wurde in irgend einer Weise direkt die Gemeinden bedrohendes Recht gesetzt; dennoch hat – wie wir

11 Unter «Titel V: Gemeindsbehörden» werden in den Art. 80–92 die wichtigsten Institutionen, Funktionen und Rechte von Gemeinden festgehalten. Zudem ist in Art. 6 Petitionsfreiheit – und damit Willensbildungsfreiheit – auf für Gemeinden gewährleistet; vgl. Alfred Kölz (1992): *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte*. Bern, Stämpfli, S. 303ff. – Walter Wettstein (1907): *Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre*. Zürich, Schulthess, S. 72–77, 278–293; Zitat S. 292.

gleich sehen werden – die Schaffung des Bundesstaates die Stellung der Gemeinden beeinflusst¹².

Die Auseinandersetzungen um das Gemeindewesen auf kantonaler Ebene in Verfassungskommission und Grossem Rat des Standes Zürich reichten für die konkrete Umsetzung der formulierten Ideen und Konzepte aber nicht aus. Es brauchte auch die Akzeptanz dieser Umwandlungen an der Basis, d.h. konkret: Die neuen Gemeindeverhältnisse mussten das Verständnis der breiten Bevölkerung finden; zudem musste das politische Kader für die lokale Führung der neuen Gemeinden rekrutiert und in die richtige Haltung gebracht werden. So kann man sagen, dass die bis an den Grund der Bevölkerung rührenden Veränderungsprozesse letztlich weniger politischer denn kultureller Natur waren. Und diese kulturelle Herausforderung wurde nicht von der Politik, sondern von wissenschaftlich interessierten, bürgerlichen Einzelkämpfern angenommen: Denn ein Teil der Lösung dieser Fragen wurde von der Rechtsgeschichte, ein anderer Teil durch die Ortsgeschichtsbewegung geleistet. Eine aktiv betriebene Historisierung der schweizerischen Landgemeinden im Rahmen der Rechtsgeschichte war ein Mittel, durch Verweis auf Alter und Bewährtheit die Existenz und den Handlungsspielraum der Gemeinden zu sichern. Die Ortsgeschichten leisteten gleichzeitig eine Einbettung der Gemeinden in die kantonale und in die Bundessituation.

Hauptvertreter der rechtshistorischen Schule, die die Historisierung der Gemeindefrage betrieb, war der Zürcher Aristokrat Friedrich von Wyss¹³. Von Wyss verstand sich in vielen Fragen als Fortsetzer der Arbeit seines Lehrers Johann Caspar Bluntschli, der bereits 1838 in seinem Werk zur Rechtsgeschichte von Stadt und Landschaft Zürich der Gemeindefrage einige Seiten gewidmet hatte¹⁴. Von Wyss publizierte vier Jahre nach Gründung des Bundesstaates – 1852 – eine erste Fassung seines Hauptwerks zur Geschichte der Landgemeinden in der Deutschschweiz. Vierzig Jahre nach der Erstveröffentlichung erschien 1892 eine erweiterte Fassung¹⁵. Kernpunkt seiner Darstellungen ist die Beweis-

12 Erst seit kurzem hält die geltende Bundesverfassung in Art. 50 fest: «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.»

13 Friedrich von Wyss (1818–1907). Oberrichter und Professor für Privatrecht und Rechtsgeschichte Universität Zürich. – Felix Richner im HLS: «W. war als traditionsbewusster Patrizier und gewissenhafter Wissenschafter einer der bedeutendsten Zürcher Rechtshistoriker, der mit Einzeluntersuchungen zürcher Rechtsquellen erschloss und verarbeitete und damit Bluntschlis Arbeit ergänzte und vertiefte.»

14 Johann Caspar Bluntschli (1838/1839): *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*. 2 Teile. Zürich, Orell, Füssli, Teil 1, S. 78–87, bes. S. 81f; Teil 2, S. 54–93, 374f, 386ff.

15 Friedrich von Wyss (1852): «Die schweizerischen Landgemeinden. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben», in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*,

führung, dass bäuerliche Gemeinschaften schon früh nicht nur als Summe der einzelnen Mitglieder bestanden, sondern durch Mehrheitsbeschluss einen «Gesammtwillen» konstituieren konnten, aus dem sich die Gemeinde entwickelte. Sein Interesse galt dabei vor allem den Anfängen und Verwerfungen des späten Mittelalters; den in Gemeindefragen turbulenten Jahrzehnten seit der Helvetik widmete er im Aufsatz von 1892 nur wenige Seiten. Eine Zusammenfassung seiner Erkenntnisse nahm von Wyss in der Einleitung der zweiten Fassung vor:

«Die Landgemeinden auf ihrem ganzen Entwicklungsgange zu verfolgen, gewährt ein eigenthümliches Interesse. Auf der landwirtschaftlichen Grundlage aufgebaut, besitzen sie ein zähes, durch alle Zeiten hindurch sich erhaltendes Wesen. Aber zugleich übt auch auf sie die wechselnde Gestalt der öffentlichen staatlichen Ordnung wesentlichen Einfluss, und die Verfolgung dieses Einflusses hilft mit, ein helles Licht auf Art und Charakter des jeweiligen Staatswesens zu werfen.»

Zu den Entwicklungen im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert hält von Wyss fest, dass um die Einrichtung eines einheitlichen Gemeindewesens harte Auseinandersetzungen stattgefunden hätten:

«Wer die unendliche Mannigfaltigkeit der noch zu Anfang des Jahres 1798 in der Schweiz bestehenden Gemeindeeinrichtungen, ihren durch so viele Jahrhunderte immer nur allmälig fortgebildeten, von allgemeinen Gesetzen wenig berührten, tief gegründeten Bau, die bisherige ängstliche Fernhaltung aller fremden Elemente von denselben, ihre grosse Wichtigkeit endlich für Stellung, Vermögen und Erwerb jedes Gemeindegliedes in's Auge fasst, der wird begreifen, welch ein Sturm entstand, als die neubegründete Helvetische eine und untheilbare Republik für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeindegesetz erliess, das auf neue Grundsätze basirt die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte.»

Trotz dieser ausführlichen Würdigung des radikalen Einschnitts äuserte von Wyss selber 1892 aber keine Kritik mehr an den Entwicklungen der Gemeinde hin zur politischen Einwohnergemeinde¹⁶.

So stehen wir vor dem Paradox, dass die ungeliebte Einwohnergemeinde der Helvetik durch Historisierung zur Plattform für die Vorstellung von Gemeinden als anthropologischen Konstanten wurde – unter Integration und Zuhilfenahme der Ortsbürger- oder Zivilgemeinden, die eigentlich als ideologische Rechtsnachfolger der dörflichen Wirtschaftsgenossenschaften hätten fungieren müssen. Die Historisierung

1. Band, Basel, C. Detloff, S. 20–84. – ders. (1892): «Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung», in: *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*. Zürich, Orell-Füssli, S. 1–160.

16 Wyss 1892 (wie Anm. 15), S. 58f, 3, 136.

der Gemeinden richtete ihr Hauptaugenmerk aber auf die historische Fortführung der frühneuzeitlichen Bürgergemeinde durch die nun als natürliche Nachfolger aufgefassten, neu eingerichteten politischen Gemeinden. Diese spannungsreiche Konstellation wurde nun nicht nur in der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte, sondern auch in der populären Ortsgeschichte im richtigen Sinne vermittelt. Die Motivation, eine Ortsgeschichte zu verfassen, ist mit dieser Funktionalisierung allerdings – das sei ausdrücklich betont – nicht abschliessend umschrieben. Teilweise erschienen Ortsgeschichten, die die angeführten Fragen kaum streiften und deshalb nicht als Instrument einer «Nationalisierung von Gemeinden» oder einer Historisierung von Gemeinden im Sinne der Abstützung ihrer anthropologisch-konstanten Konzeption angesprochen werden dürfen.

Gemeinden und die ortsgeschichtliche Bewegung

1850 war die Gemeindefrage im Kanton Zürich einigermassen geklärt. Die Zürcher Gemeinden wurden in der Verfassung von 1831 nicht nur als territoriale (Verwaltungs-)Einheit, sondern als Staatsfunktion mit beschränkter Autonomie eingerichtet. Das von Mediation und Restauration gegenüber der Helvetik eingeleitete Rollback konnte überwunden und eine klare Vorwärtsstrategie zugunsten von Einwohnergemeinde und Niederlassungsfreiheit gefunden werden. Wettstein urteilt in seinem Standardwerk, die Verfassung 1831 habe «die Gemeindevorhältnisse in gründlicher und umfassender Weise geregelt», und er meint, «dass erst jetzt dem Gesetzgeber die Bedeutung der Gemeinden als öffentlich rechtlicher Korporationen, als staatsähnlicher Verbände vor die Augen» getreten sei; die Folge davon habe in der «Tendenz zur Vergrösserung der Gemeinden, Vermehrung der Gemeindefreiheit, Verbesserung der Lage der Niedergelassenen und der besseren Regelung des Finanzwesens» bestanden¹⁷. Von einer zusätzlichen Nennung bzw. Garantie von Gemeinden durch die Bundesverfassung hätten sich Zürcher Gemeinden also keine direkten zusätzlichen Vorteile ausrechnen können. Dennoch bedrohte die neugeschaffene Bundesebene auch die Zürcher Gemeinden, die als nunmehr «dritte Staatsebene» nicht sicher sein konnten, ob im Rahmen des Bundesstaates die Existenzgarantie der in ihren Souveränitätsrechten beschnittenen Kantone für den Weiterbestand der Gemeinden ausreichen würde, oder anders: ob die Errichtung

17 Wettstein (wie Anm. 11), S. 278.

eines föderalen dreistufigen Staatswesens mit einer untersten Ebene der Gemeinden auf Dauer gelingen würde.

Die Zürcher Gemeinden hatten seit dem Ancien Régime eine radikale Modernisierung durchgemacht, indem nicht nur die neu geschaffenen Einwohnergemeinden überall die Funktionen der alten Ortsbürgergemeinden übernommen hatten, sondern diese Vorläufer vielerorts zu «Privatinstitutionen mit besonderen Rechten» – zu Korporationen öffentlichen Rechts – umfunktioniert wurden. Andere Ortsbürgergemeinden wurden als sog. Zivilgemeinden bis auf den heutigen Tag konserviert; ihre Zahl konnte aber nur abnehmen, indem Neugründungen gesetzlich untersagt wurden. In dieser Situation begann sich eine neue, kulturelle Praxis ihren Weg zu bahnen. Vor 1850 wurden im Kanton Zürich für Landgemeinden keine Ortsgeschichten verfasst. Nur gerade die Städte Zürich und Winterthur waren schon vorher Objekte orts geschichtlicher Darstellung geworden, die Stadt Zürich teils im Rahmen von «Kantongeschichten» (Geschichten von Stadt und Landschaft Zürichs), teils auch in eigenständigen Publikationen, Winterthur durch das mehrbändige Stadtgeschichtswerk von Rektor Troll – beginnend mit dem ersten Band 1841. Auch einzelne ausgewählte Objekte, so vor allem Kirchen oder Schlösser, wurden schon vorher von interessierten Reisenden oder Städtern beschrieben, doch die Kirchgemeinden oder Bürgergemeinden – die Landgemeinden –, die wie gezeigt schon im Ancien Régime über vergleichsweise grosse Autonomie verfügten, waren vorher weder von aussenstehenden noch von einheimischen Autoren beschrieben worden.

Eine unscheinbare, in schmuckem, aber kleinem Oktavformat im Jahre 1858 erschienene Veröffentlichung über die Gemeinde Fluntern kann deshalb als Pionier der modernen zürcherischen Ortsgeschichtsschreibung angesprochen werden. Das Werklein erschien unter dem Namen von Johann Rudolf Denzler, dem Pfarrer der Gemeinde am Zürichberg; doch es waren mehrere Verfasser im Spiel. Das knapp über 300 Seiten umfassende Buch ist im Kanton Zürich ohne Vorbild. Trotz des einschränkenden Untertitels: «Ein geschichtlicher und statistischer Versuch», umfasst es Elemente einer modernen Ortsgeschichte. Übers Ganze gesehen ist Denzlers Werk ein Puzzle, was auch auf die Entstehungsweise zurückzuführen ist. Denzler berichtet darüber im Vorwort und gibt seine «Mitarbeiter» freimütig preis, indem er dem alt-Präsidenten Bürgi für dessen Text über das Vermögen der Gemeinde und die gemeinnützigen Unternehmungen sowie dem Gemeinderat Senn, dem Bezirksrichter Notz sowie dem Lehrer Ackermann für deren Beiträge dankt. Besonders erwähnt wird der Beitrag des Theologiestudenten

Furrer: «Die ausführliche Arbeit des geschichtlichen Theils danken wir Herrn Konrad Furrer, stud. theol., der sich freute, die Erstlingsfrucht seiner wissenschaftlichen Studien auf dem schönen Felde der vaterländischen Geschichte dem Büchlein einzuverleiben und damit seiner Gemeinde zu widmen.» Die Pionierrolle bezüglich ortsgeschichtlicher Veröffentlichung kommt eher Furrer zu¹⁸. Dem ersten Beispiel folgten in den 1860er Jahren weitere acht Pioniere, fünf Autoren waren Pfarrherrn (wovon einer zwei Geschichten verfasste), einer Volksschullehrer und einer Student der Geschichte an der Universität – der nachmalige Professor und erfolgreiche historische Publizist Karl Dändliker¹⁹. Die Pionierautoren zürcherischer Ortsgeschichte entstammen damit ausschliesslich der Gruppe bildungsbürgerlicher Dorfhonoratioren.

Versucht man sich eine Übersicht über die Gesamtliteratur zur Zürcher Ortsgeschichte zu verschaffen, so ist man zur Strukturierung des grossen Materials auf harte Kritierien angewiesen²⁰. Unter Verwendung dieser Kriterien kommt man auf ein Gesamttotal von 265 Zürcher Ortsgeschichten zwischen 1850 und 2000. Bei 169 Gemeinden (ohne die Städte Zürich und Winterthur) entfallen damit auf jede Gemeinde im Schnitt rund 1½ Werke – dies innerhalb von 150 Jahren! Aufgrund der Zahlen kann man drei Phasen unterscheiden: der Pionierphase von 1850 bis 1900 mit 23 Werken folgt die Übergangsphase von 1900 bis 1950 mit 61 Werken; die Verallgemeinerungsphase beginnt 1950 und zählt bis 2000 182 Werke. Ob eine Sättigung erreicht ist oder die steigende Tendenz der beiden letzten Jahrzehnte noch fortgesetzt wird, ist ungewiss. Legt man diese Phaseneinteilung vor den Hintergrund der Organisationsform, die Ortsgeschichten hervorbringt, so lässt sich – wie hernach weiter ausgeführt wird – die Pionierphase auch als *Individualphase*, die zweite Phase als *labil organisierte Phase*, die dritte als *communale Phase* bezeichnen.

Waren die ersten ortsgeschichtlichen Werke im Kanton Zürich zweifelsfrei Frucht individueller Liebhaberei – wenn auch im Dienste einer höheren Idee, so dennoch aus «Liebe zur Gemeinde» und «in Stunden freier Musse» –, so war dennoch von Beginn weg ein Interesse der Ge-

18 Johann Rudolf Denzler (1816–1888), Pfarrer; ders. (1858): *Fluntern, die Gemeinde am Zürichberg*. Zürich. Konrad Furrer (1838–1908), Pfarrer zu St. Peter und ausserordentlicher Professor für Theologie Universität Zürich (ab 1878). Palästinaforscher.

19 Karl Dändliker (1849–1910). 1872 Lehrer für Geschichte und Geographie am Seminar Küsnacht; 1875 Privatdozent für Schweizergeschichte an Universität und ETH; 1887 Extraordinarius; ders. (1870): *Geschichte von Rorbas, Freienstein, Teufen*. Rorbas, Selbstverlag.

20 Zu den Kriterien (z.B. betr. Inhalt, Grösse, Publikationsform u.ä.) vgl. Sebastian Brändli (2002): *Lokalgeschichte als Geschichtsschreibung von unten? Zürcher Ortsgeschichten: Anlässe, Autoren und Auftraggeber, Themen* (erscheint in Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 2002).

meinden vorhanden, das sich nach und nach in ein aktives Engagement entwickelte. Die Organisationsgeschichte ortsgeschichtlichen Schaffens führte vom «Werk freier Mussestunden» über «Legate und private Förderung» zur «Ortsgeschichte als kommunale Aufgabe». Wir haben bereits gesehen, dass die ersten Ortsgeschichten überwiegend von Pfarrern geschrieben wurden. Es führte hier zu weit, die Geschichte des Zürcher Pfarrertums auch nur schon zu skizzieren; es soll der Hinweis genügen, dass im Kanton Zürich meistens die Kirchgemeinde als territoriale Einheit für die Schaffung der Einwohnergemeinde gewählt wurde und dass so die Pfarrherrn bis zum Auftauchen des hauptamtlichen Schulmeisters, also bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, so etwas wie die einzigen obrigkeitlich-professionellen Beamten darstellten²¹. Der Hinweis auf die soziale Position der ersten Ortsgeschichtsschreiber soll aber nicht dazu verleiten, bereits in der Frühzeit etwas wie eine kommunale Hintergrundsorganisation anzunehmen. Vielmehr waren die primären Beweggründe für die Autoren individueller Art: Neigung und Neugierde, Kraft und Energie, Zeit und Ressourcen für die Drucklegung. Der halb private, halb öffentliche Charakter einer pfarrherrlichen Autorschaft erfuhr durch die Erweiterung auf Schulmeister keine grundsätzliche Änderung: Auch die Lehrer waren öffentliche Personen, ihr ortsgeschichtliches Engagement wurde besonders wahrgenommen, aber eigentlich wurde es erwartet – und so wie das Orgelspiel gehörte auch das heimatkundlich-kulturelle Engagement zum Amt. So ist auch kein Hinweis auf eine spezielle Entschädigung an Lehrkräfte zu eruieren, die in der Pionierphase eine Ortsgeschichte verfasst hatten.

Anders waren die Verhältnisse Ende der 1870er Jahre in Horgen, wo seit Jahrzehnten bildungsbürgerliche Liebhaber wie Mitglieder der ansässigen Lesegesellschaft und die Pfarrer sich daran versuchten, die ruhmreiche Geschichte der grossen, reichen Kirchgemeinde zu schreiben. Doch das Projekt kam nicht recht voran, weshalb ein professioneller Historiker gesucht wurde. Die Wahl fiel auf den ehemaligen Staatsarchivar, Johannes Strickler²². Strickler berichtet im Vorwort, wie im Zusammenspiel von privater Initiative und assoziativer Organisation das Gemeinschaftswerk einem Professionellen anvertraut werden konnte:

21 Zur Stellung als obrigkeitlicher Beamter vergegenwärtige man sich den Umstand, dass die Zürcher Pfarrherrn bis 1798 – vom Kleinen Rat bestellt – einzig aus Stadtbürgern erwählt wurden. Vgl. David Gugerli (1988): *Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*. Zürich, Chronos.

22 Johannes Strickler (1835–1910), Zögling am Seminar Küsnacht; Geschichtslehrer 1861–65; Staatsarchivar 1870–1881; ab 1883 Actensammlung der Helvetischen Republik. Doktordiplome h.c. Zürich 1874, Bern 1903.

«Unter den Gemeinden, welche eine Chronik oder Geschichte erstellen lassen, reiht sich mit diesem Werk auch Horgen ein. Den Gedanken, ein solches zu schaffen, erwog die ältere Lesegesellschaft schon 1865 und Herr Pfarrer Kamblie begann damals, zunächst eine Darstellung der Neuzeit vorzubereiten. Erfahrungen mancher Art bewogen ihn dann, einstweilen sein Vorhaben aufzugeben. Späterhin, als ein Jubiläum des Kirchenbaus in Betracht kam, beschäftigte er sich neuerdings mit der Aufgabe, sah sich aber veranlasst, der Lesegesellschaft zu proponieren, dass dieselbe einem Fachmann übertragen und ein der Arbeit entsprechendes Honorar durch Subskription beschafft würde. Der Unterzeichnete, mit einer diesfälligen Anfrage beeindruckt, gab vorläufig die gewünschten Aufschlüsse über die Tragweite der Unternehmung, worauf die Lesegesellschaft, die Vorsteuerschaft der Ersparniskasse und eine Anzahl anderer Bürger die berechnete Summe zusammenbrachten und ein Komitee bestellten, das mit dem Verfasser im Frühjahr 1879 einen Vertrag abschloss. Er verpflichtete sich, eine wissenschaftlich haltbare und zugleich für jedermann lesbare Darstellung zu geben.»²³

Der Übergang vom gebildeten Laien zum professionellen Historiker hatte seinen Preis. Wollte man bei der privaten Initiative bleiben, so musste man komplizierte Finanzierungs- und Tragungsorganisationen erfinden.

Die gängigste Alternative zu Pfarrern und zu professionellen Historikern war wie erwähnt der schreibende Lehrer. Die Volksschullehrkräfte – Primar- oder Sekundarlehrer – waren bereits in der Pionierphase anstossende, verfassende und herausgebende Akteure der Ortsgeschichtsschreibung. Dem Pionier, Johann Heinrich Kägi, dessen Buch über Wädenswil 1867 als Frucht einer «sechsjährigen selbständigen Arbeit»²⁴ erschien, folgten als wichtigste Ortsgeschichten aus schulmeisterlicher Feder 1881 die Arbeit von Felix Meier über Wetzikon²⁵, 1894 von Emil Stauber über Ellikon²⁶ und von Gottlieb Bodmer über Stäfa²⁷. Ihnen folgten zahlreiche Berufskollegen im 20. Jahrhundert. Der Lehrberuf eignete sich gut für eine historische Nebenbeschäftigung. Zum öffentlichen Charakter der Anstellung kam die berufliche Affinität im Rahmen des schulischen Heimatkundeunterrichtes, eine Affinität, die bereits in

23 Johannes Strickler (1882): *Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden*. Horgen.

24 Johann Heinrich Kägi (†1892), von Bauma, Sekundarlehrer, später in Basel Rektor, Schulinspektor und Grossrat (HBLS IV, S. 433); ders. (1867): *Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädenswil*. Wädenswil, Rüegg.

25 Felix Meier (1829–1895), von Schöfliseldorf. 1846–49 Seminar Küsnacht. Seit 1857 Lehrer in Wetzikon (Chronikstube Wetzikon und im Schularchiv Wetzikon); ders. (1881): *Geschichte der Gemeinde Wetzikon*. Zürich, Zürcher.

26 Emil Stauber (1869–1952), Volksschullehrer, 1886–89 Seminar Küsnacht; Lehrer in Ellikon, Töss und ab 1909 Zürich-Wollishofen; 1912 Examen zum Dr. phil.; ders. (1894): *Geschichte der Gemeinde Ellikon an der Thur*. Küsnacht, Gull.

27 Gottlieb Bodmer (1829–1904), Sekundarlehrer in Stäfa; ders. (1894): *Chronik der Gemeinde Stäfa*. Stäfa, Gull.

der Lehrerbildung von Professor Dändliker sehr betont wurde. Obwohl nicht zum Stand der Schreibenden zugehörig, kann der Lehrberuf – neben demjenigen des Pfarrers – aber auch in Hinsicht auf den Umgang mit schöngeistigen Inhalten und mit Texten als dem Schriftsteller am nächsten verwandt bezeichnet werden; jedenfalls gehörten die Schulmeister in den meisten Fällen zwar nicht zur wirtschaftlichen, sicher aber zur dörflichen Bildungselite. Viele Stunden der Lehrerfreizeit kamen so dem historischen Fach zugute; zu echten Problemen führte neben der daraus in der Regel entstehenden zu grossen individuellen Belastung, die oftmals zu grossen Verzögerungen führte, erst die Drucklegung, d.h. deren Finanzierung. Hier war ein Ansatzpunkt, an die kommunale Verantwortung zu appellieren – die Nähe der Schulmeister zu politischen Behörden tat das Ihre, diese Verbindung zu fördern.

So verwundert es denn nicht, wenn der erste Hinweis auf eine offizielle kommunale Förderung eines Ortsgeschichteprojektes just aus dieser Verbindung hervorging: Die erwähnte Geschichte Ellikons konnte 1894 nur dank eines Beitrages der Gemeinde erscheinen. Autor Staubers Dank an Gemeinde und private Gönner zeigt beispielhaft den Übergangscharakter der Finanzierungsart:

«Mit vorliegender Arbeit gelangt auch eine kleine Gemeinde zu einer ‘Chronik’. Die Freude und das lebhafte Interesse an der engen und weiteren Heimatkunde bewogen den Verfasser, eine solche zu schaffen. Durch das freundliche Entgegenkommen des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung und durch die anerkennenswerte Zeichnung von freiwilligen Beiträgen seitens auswärtiger Bürger und Freunde von Ellikon wurde eine Drucklegung des Manuskripts ermöglicht.»²⁸

Gerade die erfolgreiche Konstellation des Lehrers als Ortsgeschichtsschreiber statuierte auch eine Professionalisierungsbegrenzung. Lehrer Hermann Brüngger meint diesbezüglich im Vorwort seiner vorzüglichen Fehraltorfer Ortsgeschichte: «Das vorliegende Buch ist ein Werk freier Musse. Einzelne seiner Teile entstanden ganz absichtslos für gesellschaftliche Zwecke und erwuchsen erst allmählich auf Rat und Aufforderung aus der Mitte der Gemeinsbürgerschaft hin durch Zusammenordnung des weitschichtigen Stoffes zu einem Abschluss.»²⁹

Erst die Entwicklung zur namhaften Beteiligung von Gemeinden verhalf historischer Professionalität bei der Erstellung von Ortsgeschichten zum Durchbruch. Bereits Dändliker wies in seiner methodischen Schrift 1897 darauf hin, dass Ortsgeschichte nicht nur für Private, sondern auch

28 Stauber (wie Anm. 26), S. III.

29 Hermann Brüngger (1933): *Fehraltorf im Wandel der Jahrhunderte*. Fehraltorf, Gemeinde, S. 4.

für die Gemeinden ein Thema sein sollte: «Auch Gemeinden und Behörden [sollten] ihren Stolz darin finden, dass sie opferfreudig derartige Arbeiten unterstützen und damit ein Denkmal ihrer Vergangenheit und ihres Seins stiften, Heimatliebe und Wissenschaft zugleich fördern!»³⁰ Es scheint, dass die Zürcher Gemeinden den Aufruf Dändlikers gehört haben, jedenfalls haben sie in seinem Sinne gehandelt. Für die Praxis der Ortsgeschichte sind real existierende Gemeinden in den meisten Fällen eine unabdingbare Voraussetzung. Dabei ist diese zentrale Stellung nicht von vornherein gegeben, man denke nur an Staaten, deren Verfassungen kaum auf das Vorhandensein funktionsfähiger Gemeinden setzen, und die dennoch Lokalgeschichte hervorgebracht haben. In der Schweiz, und insbesondere im Kanton Zürich, ist jedoch auf das Vorhandensein funktionsfähiger Gemeinden und eines vitalen Gemeindelebens abzustellen.

Spätestens seit dem 2. Weltkrieg haben die Gemeinden durchwegs wichtige Funktionen für die Ortsgeschichte übernommen. Diese liegen vor allem in der Finanzierung, aber auch in der Initiative, der Organisation und der Durchführung, wobei sich auch die Autorschaft wandelte: mehr und mehr kommen berufliche, mit der Gemeinde nicht weiter verbundene Autorinnen und Autoren zum Einsatz. Welche Gründe haben zum politischen Engagement der Gemeinden geführt? Was um 1850 als Privatangelegenheit von Pfarrern und später Lehrern begann, hat sich zu einem wichtigen politischen Geschäft entwickelt, das von seinem Volumen her auch für die fachliche Entwicklung einige Dynamik ermöglichte. Und für Gemeinden waren und sind Ortsgeschichten, seit sie erfunden wurden, eine Angelegenheit von einiger Brisanz. So kann das Vorhandensein einer Ortsgeschichte ebenso zum Problem werden wie das Fehlen – eine inhaltlich schludrige, eine gar falsche oder auch einfach eine schlecht gestaltete Ortsgeschichte ist fürs Image einer Gemeinde möglicherweise ein echtes Problem. Es entwickelte sich auch eine interkommunale Konkurrenz. Das Engagement der Gemeinden kann schliesslich mit dem erwähnten säkularen gesellschaftlichen Wandel – Modernisierung der öffentlichen Hand – begründet werden: So hatten sich die Gemeinden ihre Position im föderalen Staatsaufbau immer wieder zu erkämpfen. In diesem Zusammenhang ist auch das kommunale Engagement für Ortsgeschichte zu erklären; es ist jedenfalls beachtlich, welche Ausgaben für Ortsgeschichten Zürcher Gemeinden in den letzten zwei Jahrzehnten tätigten – dies trotz Rezession

30 Karl Dändliker (1897): *Ortsgeschichte und historische Heimatkunde in Wissenschaft und Schule*. Zürich, Schulthess, S. 46.

und Finanzknappheit der öffentlichen Hand. Selbstverständlich kamen weitere Argumente hinzu, so vor allem Ortsgeschichtsschreibung als Instrument der dörflichen Integration von Neuzuzügern oder als Darstellungsform von Jubiläen aller Art³¹.

Gerade das Argument der besseren Integration von neuen Einwohnern und des besseren Zusammenhalts der Bevölkerung war für die Begründung von Ortsgeschichtsschreibung und ein kommunales Engagement in den letzten 50 Jahren besonders wichtig. Dieses Argument ist in vielen Vorwörtern greifbar, so z.B. in Niederhasli: «Je grösser eine Gemeinde geworden ist, je mehr sie sich noch im Wachstum befindet, desto gefährdeter ist der innere Zusammenhalt, ohne den eine gedeihliche Weiterentwicklung kaum denkbar ist.»³² Oder im Vorwort zur Zeller Geschichte: «Möge die Geschichte der Gemeinde Zell mithelfen, die Beziehungen der Leser zu unserem Staat und zu unserer engeren Heimat zu festigen und zu vertiefen.»³³

Exkurs: Ortshistoriker als Berufsstand? Ortsgeschichte als historische Disziplin?

Auf die institutionellen und biographischen Voraussetzungen der Ortsgeschichte – insbesondere seitens der Gemeinden und Autoren – wurde im letzten Kapitel eingegangen. Den wissenschaftlichen Voraussetzungen soll nur eine kurze Klammerbemerkung gelten. Es wurde bereits auf die herausragende Funktion von Karl Dändliker für die Zürcher Ortsgeschichte hingewiesen. Seinem Engagement ist es zu verdanken, dass die Methodik der Ortsgeschichte in Universität – und vor allem im Lehrerseminar Küsnacht – eine wissenschaftliche Basis erhielt, die später von Paul Kläui und anderen weiterentwickelt wurde³⁴. Doch durch die wissenschaftliche Unterfütterung wurde die Ortsgeschichte nicht zur Domäne der Wissenschaft. Zwar haben bereits im 19. Jahrhundert einzelne Fachhistoriker Ortsgeschichten verfasst, neben Dändliker vor allem Johannes Strickler und Emil Stauber. Es ist aber bezeichnend, dass gerade in Horgen bei Stricklers Engagement der aufwendigste Fi-

31 Jubiläen spielten bereits im Vorfeld der Zürcher Ortsgeschichte eine Rolle. Die erste gedruckte ortsgeschichtliche Rede war die Predigt von Pfarrer Schuler 1845 aus Anlass des Thalwiler Kirchenjubiläums. Im 20. Jahrhundert hat sich die Jubiläumsintensität verdichtet. Eine besondere Massierung von 1100-Jahr-Jubiläen ergab sich durch St.-Galler-Urkunden im Jahre 1976 im Nordteil des Kantons.

32 Der Auftrag wurde 1969 erteilt, das Buch erschien «nach missglückten Startversuchen» erst 1988. Fritz Hauswirth (1988): *Niederhasli – von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Niederhasli, Gemeinde, S. 7.

33 Hans Kläui (1983) und Otto Sigg: *Geschichte der Gemeinde Zell*. Zell, Gemeinde, S. 9.

34 Paul Kläui (1942): *Ortsgeschichte. Eine Einführung*. Zürich, Schulthess (2. Auflage 1956).

nanzierungsapparat bereitgestellt werden musste, während bei Dändliker und Stauber noch klarer das Ausgangsprofil individueller Initiative zu beobachten war. Stauber war zudem der Prototyp des Lehrer-Historikers. Diese Kombination bildete eine erfolgreiche Ausprägung des Ortsgeschichtlers. Stauber hätte z.B. sein aufwendiges dreibändiges Werk über Andelfingen³⁵ wohl kaum allein zulasten der Staats- oder Gemeindekasse durchführen können; es brauchte den Haupterwerb als Volksschullehrer, daneben aber ein gehöriges persönliches Engagement und initiative Neugierde.

In der Gruppe der Lehrer-Historiker finden sich denn auch die wichtigsten Vertreter der Ortsgeschichte anfangs des 20. Jahrhunderts. Neben Stauber (Lehrer in Ellikon, Töss und Wollishofen) waren das Gottlieb Binder (Kilchberg), Heinrich Hedinger (Regensberg und Zürich) sowie Gustav Strickler (Grüningen). Sie verfassten diverse ortsgeschichtliche Werke. Diese Tradition wird bis heute weitergeführt, z.B. vom Wädenswiler Peter Ziegler. Es gab und gibt immer wieder einzelne Fachleute, die sich für eine gewisse Zeit als Spezialisten der Ortsgeschichte profilierten und während dieser Zeit auch davon lebten. Eine besondere Kombination verkörperte auch Hans Kläui, der nicht nur viele Ortsgeschichten geschrieben, sondern als Redaktor der Zürcher Chronik eine weitere einschlägige berufliche Aktivität als Pendant gefunden hatte. In jüngster Zeit scheint die Zahl solch freiberuflich tätiger Historikerinnen und Historiker zuzunehmen. – Doch die mit einer solchen Spezialisierung verbundenen Abschliessungstendenzen können auch zu Problemen führen und die Zusammenarbeit mit der kommunalen Behörde, mit der auftraggebenden Vereinigung und mit der lokalen Bevölkerung erschweren. Hier soll sich keine Expertenhaltung der Ortsgeschichte ergeben. Natürlich ist der Ortsgeschichtler ein Experte, aber er ist auf das lokale Wissen ebenso angewiesen wie auf sein (meistens akademisch erworbenes) Fachwissen. Die Mitarbeit der ortsgeschichtlichen Kommissionen, der Redaktionskommissionen usw. ist für die Ortsgeschichte eine Notwendigkeit – was in vielen Vorwörtern auch dankbar anerkannt wird. Damit pendelt Ortsgeschichte weiterhin zwischen akademischer Profession und Laien mit guter Allgemeinbildung und historischer Neugierde – gar nicht zum Nachteil der «Disziplin».

Der soziale Stellenwert der Ortsgeschichte – das wurde erkennbar – war nie sehr hoch; die akademische Geschichtsschreibung tat sich im 19. Jahrhundert nur schon mit Landesgeschichte schwer. Diesen Um-

35 Emil Stauber (1940, 1941, 1943): *Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen*. Andelfingen, Gemeinde. Diese Ortsgeschichte umfasst insgesamt 1119 Seiten!

stand vor Augen formulierte Dändliker 1870: «In gebildeten Kreisen [tritt] gewöhnlich eine tiefe Abneigung gegen Gemeindgeschichten zu Tage.»³⁶ Und Dändlikers Werdegang selber – er kam trotz seiner sehr bekannten Werke zur Schweizer- und Kantonsgeschichte nicht über ein Extraordinariat hinaus – legt den Schluss nahe, dass diese Abneigung noch bis ins 20. Jahrhundert wirkte. Eine häufige Argumentation, die zu besserer Anerkennung der Ortsgeschichte führen sollte, war die propagierte Indienstnahme für die allgemeine Geschichte³⁷. Doch auch dadurch wurde Ortsgeschichte nicht zur historischen Disziplin. Die Theoriebildung durch Dändliker und Kläui, aber auch die Praxis folgten stets mehr oder weniger den Regeln der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft. Der Ortsgeschichte haftet so weiterhin ein Geruch der Inferiorität an. Diese Stellung der Ortsgeschichte gründet aber auch in ihrem konstitutiven Dilemma. Es zeigt sich, dass – allen Beteuerungen über ihre wichtige Funktion gerade auch für die Universalgeschichte zum Trotz – ihr universaler Charakter kaum darzustellen ist³⁸. Vereinfacht gesagt: Es gibt nur Ortsgeschichten, nicht Ortsgeschichte. Erst in der Konkretisierung wird ortsgeschichtliche Theorie zur Ortsgeschichte – und dann fehlt wieder der universale Charakter. Vergleicht man den internationalen Erfolg, den beispielsweise die Archäologie im 19. Jahrhundert gehabt hat, mit der Stille ortsgeschichtlichen Schaffens, so tritt einem der Unterschied klar vor die Augen: Für die Belange der Archäologie legte sich – ausgehend von englischen Vorbildern – ein dichtes Netz von Schwestergesellschaften über die zivilierte Welt, und diese Gesellschaften pflegten einen regen wissenschaftlichen Austausch. Diese Erkenntnis- und Vergleichsbasis fehlte der Ortsgeschichte seit jeher, weshalb auch keine international wirksame Theorie geschaffen werden konnte. Dies wiederum hemmte die Spezialisierung und schuf Raum für Laienarbeit.

Kommunalismus und Demokratie, Heimatliebe und Geschichte

Die spezifische Ausprägung der Ortsgeschichte in der Schweiz kann mit dem föderalen Aufbau und der kleinräumigen Struktur der Schweiz in Zusammenhang gebracht werden. Gerade die Gemeindeautonomie schafft Gestaltungsspielräume, die für kulturelle Zwecke, auch für Ortsgeschichte, nutzbar sind. Auch kann man argumentieren, dass in einem

36 Dändliker (wie Anm. 19), S. VII.

37 Vgl. unten Anm. 41.

38 Interessant in diesem Zusammenhang ist die Begriffsbildung «Globalizing Localism» von Johannes Dillinger (Trier).

versprachigen Land, das zum imperialen Nationalismus nicht prädestiniert ist, es die kleinräumige, «lokale Nationalisierung» braucht, um Defizite auf nationaler Ebene wettzumachen. Es ist allerdings interessant zu sehen, dass auch in den zentralistischeren, sich nationaler präsentierenden Gesellschaften unserer Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so etwas wie «lokale Nationalismen» einstellten; François Chanets «Petites Patries» zeigen, dass sogar der gross instrumentierte französische Nationalismus auf lokale Bewegung angewiesen war – lokale Bewegung, der auch lokale Spezifikationen zugestanden wurden; Georg Kunz weist in «Verortete Geschichte» nach, dass auch im Deutschen Kaiserreich subnationale Gesellschaften durch Geschichte ihrer Regionen eine spezifische Nationalität ausbildeten³⁹.

Doch in der Schweiz ist für die Ausprägung eines föderalistischen Nationalismus die Rolle der Gemeinden zentral. Diese Rolle kann historisch aus der frühen Neuzeit hergeleitet werden, für die unikale Stellung der Schweizer Gemeinden, ihre Praxis und ihre Theorie, ist aber das 19. Jahrhunderts konstitutiv. Die spezifisch schweizerische Weiterentwicklung der Gemeinden im 19. Jahrhundert kann auch unter den Begriff Kommunalismus gefasst werden⁴⁰. Schweizerischer Kommunalismus des 19. Jahrhunderts soll zunächst einmal die Bestrebung bedeuten, Gemeinden als staatliche Ebene ihre Existenz unter gewandelten Verfassungsverhältnissen zu bewahren, d.h. konkret, trotz der Generierung der neuen Kantonsverfassungen und trotz der Schaffung der zentralstaatlichen Bundesebene (mit Weiterbestand der bisher allein souveränen Kantone) die Fortführung der Gemeinden als öffentliche Entitäten zu garantieren. Unter Kommunalismus sind deshalb zunächst Bestrebungen zu zählen, die darauf abzielen, die Rahmenbedingungen von Gemeinden ebenso wie deren innere Bedingungen so zu modernisieren, dass kommunale Funktionen in der Praxis weiterhin Bestand haben können, was insbesondere eine grundsätzliche Reform des (kantonalen) Gemeinderechtes bedingte. Zu Kommunalismus sind des weiteren Bestrebungen zu rechnen, die den gewandelten sozioökonomischen Rahmenbedingungen Rechnung trugen, was insbesondere die Formung

39 Jean-François Chanet (1996): *L'Ecole républicaine et les petites patries*. Paris, Aubier; Georg Kunz (2000): *Verortete Geschichte: regionales Geschichtsbewusstsein in den deutschen Historischen Vereinen des 19. Jahrhunderts*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; Band 138).

40 Kommunalismus als Begriff wurde zunächst von Gasser geprägt (wie Anm. 8); in der heutigen wissenschaftlichen Diskussion wird er von Peter Blickle (wie Anm. 7) als Strukturprinzip der frühen Neuzeit verwendet. Vgl. auch Forschungen von Johannes Dillinger (wie Anm. 38).

der urbanen Stadtgemeinde als industrielles Zentrum und der industriellen Landgemeinde anbelangt; zu diesen Bestrebungen gehört im späteren Jahrhundert auch die Bewegung des «Gemeindesozialismus». Ein weiterer Aspekt von Kommunalismus sind (innen-)politische und vor allem kulturelle Bestrebungen, welche die Ebene der Gemeinden zu stärken suchten, indem die Gemeinden danach strebten, als Pendant einer politisch funktionierenden Entität ein funktionierendes soziokulturelles Gemeinleben zu gewährleisten; zu diesen Bestrebungen ist die Ortsgeschichtsbewegung zu rechnen.

Die Indienstnahme von Ortsgeschichte im Rahmen eines schweizerischen Nationalismus, die «Nationalisierung von Gemeinden», wurde in der theoretisch-methodischen Literatur zur Ortsgeschichte nicht speziell thematisiert. Obwohl Dändliker und Kläui sich klar auf die schweizerischen Gemeinden bezogen, wurde kein direkter Bogen zwischen Ortsgeschichte und konkret betriebener Schweizerbegeisterung geschlagen. Auf theoretischer Ebene wurde aber die Indienstnahme von Ortsgeschichte als Teil der allgemeinen (wissenschaftlichen) Geschichtsschreibung als sinnvoll erachtet. Insbesondere Dändliker wurde nicht müde, die möglichen «Dienste» einer intensiv praktizierten Ortsgeschichte für eine nötige Synthesierung im Rahmen der Schweizer- und der Kantonsgeschichte zu betonen. So etwa in den die Rorbaser Ortsgeschichte einleitenden Zeilen:

«Diesen Zielen und Grundsätzen gemäss behandelt, kann nun eine Ortsgeschichte noch einen höheren, bisher wenig beachteten Zweck haben. Denn abgesehen davon, dass dieselbe auf allen Punkten auf den Zusammenhang mit der allgemeinen, der schweizerischen, und der kantonalen Geschichte hinweist und hie und da vielleicht einzelne Vorgänge und Zustände der letzteren näher beleuchtet und belegt, wird sie alsdann nämlich eines der am besten geeigneten Mittel werden, denjenigen Theilen des Volkes, denen nicht Zeit und Gelegenheit zu Gebote steht, in die Grössen der allgemeinen Geschichte sich zu vertiefen, die Probleme der Geschichte überhaupt in verkleinertem Maassstabe zum Verständnis und in der Folge zur Aufklärung nahe zu bringen.»⁴¹

Es war ja auch Dändliker, der selbst diese Verzahnung der Ebenen gelebt hat – als Autor einer Ortsgeschichte, einer grossen, dreibändigen Geschichte von Stadt und Kanton Zürich, einer grossen dreibändigen Schweizergeschichte.

In der ortsgeschichtlichen Realität waren solche Bemühungen der nationalen und der lokalen Ebene aber immer sehr eng verwoben. Die Klammer bildete die Heimatoffensive bildungsbürgerlicher Kreise, die in den Pfarrherrn und in der Lehrerschaft ideale aktive Träger fand. In

41 Dändliker (wie Anm. 19), S. X–XI

vielen Ortsgeschichten wird deshalb im Vorwort ein Zusammenhang hergestellt zwischen Ortsgeschichte und Heimatbewusstsein bzw. Heimatliebe, z.B. Pfarrer Wälli von Egg: «Die Heimatsliebe ist die Quelle und Voraussetzung der Vaterlandsliebe», meint er, um dann zu hoffen: «Und nun möge das Büchlein ausgehen und in recht vielen draussen und in der Gemeinde die Liebe zur Heimat neu anfachen.»⁴² Ein eifriger Schreiber und Patriot war Sekundarlehrer Gustav Strickler, der im Vorwort zur Geschichte Dürntens schrieb: «Aus der Geschichte der Heimat zu schöpfen und zu lernen ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, ist für alle reicher Gewinn, höchster Genuss, ist Mahnung, Trost und Erhebung. Wie die allgemeine Geschichte bietet ja auch die Geschichte einer einzelnen Gemeinde dem Interessenten ungemein viel, das uns Belehrung und Bereicherung unseres Wissens bringt.» Und er schliesst mit der Überzeugung: «Heimatkunde stärkt das Heimatgefühl und ist nicht der Patriotismus eine der schönsten Eigenschaften von uns Schweizern? Er soll es sein und bleiben.»⁴³ In ähnlichem Sinne deuteten die Lehrer Meilens 1896 auf die Funktion der Heimatkunde in der Schule hin: «Über den Wert der Heimatkunde in der Volksschule wollen wir uns nicht aussprechen. Allseitig ist ja die Ansicht, dass sie die Grundlage für eine spätere Geistesentwicklung des Schülers bilden müsse. Unsere kleine Arbeit braucht also ihre Daseinsberechtigung nicht erst zu erweisen.»⁴⁴ Gottlieb Binder, Lehrer in Kilchberg, argumentierte 1944 – zur Zeit des 2. Weltkrieges – ebenfalls mit der Schule und glaubte, dass Menschen ohne Heimat bzw. Heimatliebe nicht leben könnten: «Ein dem Heimatboden aber nicht mehr verpflichteter Mensch zerfällt in der Regel körperlich und seelisch. Man müsste in der Volksschule schon und selbst auf dem Katheder noch die Jugend lehren, die Erde mit Innigkeit zu lieben.»⁴⁵ Etwas profaner formuliert es Jean Haegi, der Gemeindeschreiber von Knonau, der in den Jahren 1915–20 ein nie veröffentlichtes ortsgeschichtliches Manuskript verfasste: «Der Fleck Erde, auf dem sie geboren und aufgewachsen sind, hat immer etwas anziehendes für uns. Wir möchten gerne ergründen, wie er entstanden ist und seine Geschichte kennen.»⁴⁶ Ein etwas anderer Heimatbegriff erscheint in der Ortsgeschichte Rickenbachs, indem die Brücke zwischen den Ge-

42 Johann J. Wälli (1900): *Geschichte der Gemeinde Egg*. Zürich, Fäsi, S. IVf.

43 Gustav Strickler (1859–1942), Sekundarlehrer und liberaler Kantonsrat; ders. (1916): *Geschichte der Gemeinde Dürnten*. Dürnten, Gemeinde, S. 5f.

44 *Heimatkunde* 1896, S. II; die Lehrerschaft verfasste das Büchlein gemeinsam: «Das Büchlein ist eine Frucht der alle 14 Tage stattfindenden Zusammenkünfte der Lehrerschaft. Jedes Mitglied hat seinen Teil zu dessen Ausstellung beigetragen. Dass es sich darum in der Schrift als eine grosse Mannigfaltigkeit zeigt, wird nicht zu seinem Schaden sein.»

45 Gottlieb Binder (1944): *Geschichte der Gemeinde Adliswil*. Adliswil, Gemeinde, S. 8

46 *Chronik von Knonau*, Manuskript im Staatsarchiv, Dc K 50a.

nerationen als Heimat begriffen wird: «Möge dieses Buch in aller Zukunft ein Bindeglied sein zur Welt unserer Ahnen. Eine Brücke soll es schlagen auch für kommende Geschlechter.»⁴⁷

Doch über diese teils pathetischen Heimatbeschwörungen hinaus wurden auch instrumentellere Formen von Heimat evoziert, in denen meistens ein Zusammenhang mit der gelebten Demokratie hergestellt wurde. Die Gemeinden erscheinen darin als idealer Schauplatz der direktest möglichen Demokratie. Ein unverdächtiger Zeuge dieses Themas ist Carl Biedermann, der als Kaufmann und eifriger Schriftsteller in der 1882 erschienenen «Geschichte des Bezirkes Dielsdorf» festhielt, wie sich historische und politische Kenntnisse zueinander verhalten, insbesondere wie historisches Wissen zu politischem Know-how umschlagen soll:

«Indem wir diese Blätter der Öffentlichkeit übergeben bezwecken wir keineswegs eine gelehrt Abhandlung über die Geschichte des heutigen Bezirks Dielsdorfs zu liefern, noch weniger eine weitschweifige, mehr für den Forscher bestimmte Urkundensammlung herauszugeben. Unser Zweck ist einzig, unseren werthen Landleuten in kurzen Zügen und volkstümlicher Sprache die vielfachen Wandlungen vor die Augen zu führen, die unser Bezirk in der Zeit durchgemacht, die man die geschichtliche nennt. [...] Seit der Einführung des Referendums treten oft hochwichtige Fragen an die Stimmberchtigten heran über Bürgergüter, Rahmenversorgung, Kirche, Schule, etc. die nur dann richtig mit Ja oder Nein beantwortet werden können, wenn der Stimmberchtigte genau weiß, wie alle diese verschiedenen Herkommen und uralten Rechte entstanden sind, und welchen Zweck die Stifter irgend eines Gutes im Auge hatten. Diese Urteilsfähigkeit wird jedoch nur durch die Kenntnisse der Geschichte erworben. [...] Leider wird in unseren Schulen diesem Teil der Geschichtskunde viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Unser einziger Zweck ist Volksbildung, denn nur der Gebildete kann über Fragen entscheiden, wie sie jetzt uns vorgelegt werden müssen. Nur der Gebildete weiß den wahren Wert der Freiheit zu schätzen. Er allein urteilt selbständig und lässt sich weder durch Junker noch durch Pfaffen noch durch tolle Kommunarden zu Gewalttaten hinreissen, die eines freien Volkes unwürdig sind.»⁴⁸

Biedermann weist explizit auf Wirkungsvorstellungen in der direkten Demokratie hin und bildet damit Klarheiten ab, die bei anderen Autoren und Politikern nur gerade formelhaft angelegt sind. Sehr konkrete Vorstellungen hatte auch der Dübendorfer Arzt Meyer, der 1898 ausführte: «In Staaten mit demokratischer Verfassung hängt aber besonders das Gemeindeleben wesentlich davon ab, wie der einzelne Aktiv-

47 Alice Denzler (1961): *Geschichte der Gemeinde Rickenbach*. Andelfingen, Thur, S. III.

48 Carl Biedermann (1824–1894) «Spezereihändler» (Kaufmann) und Schriftsteller aus Winterthur und Wyl; er wurde vor allem durch seine Dialekterzählungen aus dem Zürcher Unterland bekannt; ders. (1882): *Geschichte des Bezirkes Dielsdorf*. Dielsdorf, S. III, IV und V.

bürger von seinen Stimmrechten Gebrauch macht und welche Kenntnisse er vom bisherigen Vorlauf der öffentlichen Angelegenheiten besitzt.»⁴⁹ Damit wird ebenfalls lokale Geschichtskenntnis zur direkten Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie.

Heinrich Weber von Höngg fasste am Ende des 19. Jahrhunderts die verschiedenen Motivationen für eine Ortsgeschichte zusammen, um daraus zu folgern, dass Kenntnis des Kleinen den Horizont des Grossen voraussetzt – und umgekehrt:

«Die geschichtliche Kenntnis irgend einer Zeit und Gegend gehört zu den reinsten geistigen Genüssen, die Erforschung dieser Geschichte aber gewährt jederzeit ungeachtet aller Mühen ein Gefühl hoher Freude. [...] Sodann muss doch wohl die Bekanntschaft mit der einzelnen, zumal mit seiner eigenen Gemeinde besonders dem Bürger eines Freistaates wichtig erscheinen; denn sein bürgerliches Leben wurzelt ja in der freien Bewegung der Gemeinde. Die ächte Vaterlandsliebe und Bürgertugenden jeder Art müssen, sofern sie sich nicht in hohles Weltbürgertum verflüchtigen sollen, in treuer Anhänglichkeit an die nächste Heimat wurzeln. Wiederum schützt gerade deren genaue Kenntnis vor der Engherzigkeit der Kirchturmspolitik; denn neben den Lichtseiten treten überall auch Schattenseiten zu Tage, und neben die Einsicht in die Bedeutung der einzelnen Gemeinde, unserer Heimat, stellt sich sofort berichtigend die Beschränkung, der Blick auf das Ganze.»⁵⁰

Im 20. Jahrhundert war Demokratie selbstverständliches Element der realen Staatlichkeit geworden, weshalb auf Zusammenhänge von Ortsgeschichte mit Demokratie in etwas kürzeren Formeln eingegangen wurde. Doch vor allem während und nach dem 2. Weltkrieg waren die beschwörenden Formeln nochmals hoch im Kurs, wie z.B. im Geleitwort von Jakob Boner-Winkler, der der Gemeinde Turbenthal 1951 zum 600-Jahr-Jubiläum eine grosse Spende machte: «Es ist eine Grundwahrheit des staatlichen und kulturellen Daseins der Schweiz, dass unser Land von den Gemeinden her aufgebaut ist und dass alles, was an politischen, wirtschaftlichen und geistigen Kräften in die gesamtschweizerischen Bereiche hineinwächst, in der einzelnen Gemeinde wurzelt.»⁵¹ Andere formulierten prosaischer, wie Lehrer Brüngger: «Es ist wohl für jeden Bürger wertvoll mit dem Ursprünglichen seiner Gemeinde vertraut zu sein.»⁵² Oder schliesslich Heinrich Hedinger 1961: «In unserer Demo-

49 Wilhelm Meyer (1830–1906), über 50 Jahre Arzt in Dübendorf, gab nach Aufgabe seines Berufs eine Ortsgeschichte heraus; ders. (1898): *Ortsbeschreibung – Geschichte der Gemeinde Dübendorf*. Zürich, Orell-Füssli, S. V.

50 Heinrich Weber (1821–1900), Pfarrer in Höngg; ders. (1869, 1899): *Die Kirchgemeinde Höngg*. Zürich, Lehmann, S. 3f.

51 Hans Kläui (1960), u.a. *Geschichte der Herrschaft Turbenthal*, Band 1. Turbenthal, Gemeinde, S. VI.

52 Hermann Brüngger (1949): *Geschichte der Gemeinde Weisslingen*. Pfäffikon, Buchdruckerei, S. V.

kratie steht die Gemeinde dem Stimmbürger sehr nahe, weshalb es jeder Mann als seine Pflicht erachteten sollte, bei ihren Angelegenheiten mitzuwirken.»⁵³ Generell nahm mit zunehmendem 20. Jahrhundert die staatsbürgerliche Ermahnung ab. Es war wohl vor allem diese doppelte ideologisch-programmatische Grundlage der Gemeinde als Heimat und als Wiege der Demokratie, die den Weg frei machte zum grossen Engagement der Gemeinden für ihre Ortsgeschichte. Obwohl das kommunale Engagement als kulturelle *und* politische Aktivität eingestuft werden muss, sind Hinweise auf politische Vorgänge selten.

«Unser Land ist von den Gemeinden her aufgebaut.» Diese «Grundwahrheit» hat ins politische Bewusstsein unserer Bevölkerung Eingang gefunden. Dies ist nicht als Verdienst des Staatsrechtes anzusehen, sondern der Dorfpolitik und der erklärenden und popularisierenden Ortsgeschichte gutzuschreiben. Die «Grundwahrheit» ist in Fleisch und Blut übergegangen, so dass Liebe zur Heimat sich heute stark durch ein Engagement in der Gemeinde realisiert, und manchmal entsteht der Eindruck, dass Föderalismus heute fast stärker auf die Funktionsfähigkeit von Gemeinden als von Kantonen gemünzt wird. Das kulturelle Engagement von Pfarrern, Lehrern und Historikerinnen für die Sache der Ortsgeschichte war und ist ein Faktor des gelebten schweizerischen Föderalismus ebenso wie der gelebten schweizerischen Demokratie.

53 Heinrich Hedinger (1893–1978), Lehrer in Regensberg und Zürich, Verfasser diverser Ortsgeschichten sowie eines Artikels in der *Schweizerischen Lehrerzeitung*: «Wegleitung zur Abfassung von Ortsgeschichten» 1935; ders. (1961): *Chronik der Gemeinde Dielsdorf*. Dielsdorf: Gemeinde, S. 3.